


Landesverwaltungsamt Berlin • 10702 Berlin (Postanschrift)

Empfänger gem. Verteiler

GeschZ (Bei Antwort bitte angeben)
IPV 42
Bearbeiter(in)
Frau Hötger
Dienstgebäude Berlin-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin
Zimmer **1060**
Telefon **(030) 9012-6195**
interne Vorwahl (912)
Vermittlung **(030) 90-0**
Fax **(030) 9012-3102**
E-Mail Adresse
b.hoetger@lvwa.verwalt-berlin.de
(eMail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum **04.07.2003**

IPV – Rundschreiben Nr. 17/2003

Betr.: Änderungen zur Abrechnungsperiode 08/2003 (Besoldung) sowie weitere Hinweise für
Tarif

Verkehrsverbindungen:
U-Bahn Fehrbelliner Platz
Bus 101, 104, 115
 Eingang: Tordurchfahrt
Württembergische Str.

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Freitag
von 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung
Intranet: <http://www.lvwa.verwalt-berlin.de> T-Online:*Berlin#

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank
Berliner Sparkasse
Landeszentralbank

Kontonummer
58 - 100
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520
Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

• • •

Übersicht der Themenkomplexe

		Betrifft	Autor
1	Allgemeines		
1.1	Altersvermögensgesetz	BS/TF	Fr. Rührmund
1.2	BKK-Berlin , Fusion mit der BKK-Hamburg	BS	Fr. Rührmund
2	Personaladministration und Zeitwirtschaft		
2.1	Beitragssatzänderungen diverser Krankenkassen im ÄD 08/2003	TF	Fr. Grotke
2.2	Änderungen für Abwesenheitsarten	BS/TF	Fr. Soldner
2.2.1	Änderung von Abwesenheitstexten		
2.2.2	Zusammenfassen bzw. Wegfall von Abwesenheitsarten		
2.2.3	Änderung von Abwesenheitseigenschaften		
2.2.4	Einrichtung neuer Abwesenheitsarten		
2.3	Altersteilzeit: Beschreibung der neuen Lohnarten	TF	Hr. Lüdtkke
2.3.1	Altersteilzeit: Hinweise zur Nachpflege Personalfälle	TF	Hr. Lüdtkke
2.4	Geringfügige Beschäftigungen (MINIJOBS)	TF	Fr. Grotke
2.5	Geringfügige Beschäftigungen (GLEITZONE)	TF	Fr. Grotke
3	Abrechnungssachbearbeitung		
3.1	Beitragssatzänderungen diverser Krankenkassen im ÄD 08/2003	TF	Fr. Grotke
3.2	Personalstandstatistik	BS/TF	Fr. Lühe
3.3	Haushaltsbruttodatei	BS/TF	Fr. Lühe
3.4	Ad'Hoc Query - Auswertung Maßnahme Ruhendes Beschäftigungsverhältniss	BS/TF	Fr. Rührmund
3.5	Report Beitragssatzänderungen von Krankenkassen und Fusion von Krankenkassen	TF	Fr. Grotke

1 Allgemeines

1.1 Altersvermögensgesetz

Einige Nachfragen von Dienststellen geben Veranlassung, auf den aktuellen Sachstand zur Übertragung von Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) noch einmal einzugehen.

In den letzten Wochen zeichnete sich bereits ab, daß der vom Bundesamt für Finanzen festgesetzte Termin (20.07.2003) zur letztmaligen Übertragung von Daten des Jahres 2002 an die ZfA voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Das SSC ist deshalb an die Senatsverwaltung für Inneres mit der Bitte herangetreten, das Bundesamt für Finanzen darüber in Kenntnis zu setzen, daß seitens des Softwareherstellers SAP ein entwickeltes Meldewesen für die Datenübermittlung zur ZfA noch nicht übergeben worden ist und daher eine Verlängerung des derzeit noch aktuellen Termins unabdingbar ist.

Die Senatsverwaltung für Inneres ist unserer Bitte nachgekommen und hat das Bundesamt für Finanzen schriftlich um Terminverlängerung gebeten, insbesondere unter dem Hintergrund, daß es sich hierbei nicht um ein spezifisches Problem des Landes Berlin bzw. der öffentlichen Arbeitgeber handelt, sondern andere Arbeitgeber gleichermaßen betroffen sind. Die Senatsverwaltung für Finanzen unterstütze das Anliegen ebenfalls schriftlich.

Die Beantwortung des Anliegens durch das Bundesamt für Finanzen steht noch aus, sobald uns Erkenntnisse vorliegen, informieren wir Sie weiter.

Unverändert gilt die Aussage weiter, die im IPV-Rundschreiben 08.2003 zu Tz.:1.1.1 *Steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen* in Absprache mit der Senatsverwaltung für Inneres und der Oberfinanzdirektion bekanntgegeben ist.

1.2 BKK-Berlin , Fusion mit der BKK-Hamburg

Die zum 01.07.2003 avisierte Fusion der BKK Berlin mit der BKK Hamburg, wird zu diesem Termin nicht zustande kommen. Diese Information erhielt das Service- und Systemunterstützungs-Center auf Grund einer telefonischen Nachfrage nach dem Sachstand und ist offiziell. Die weiterhin beabsichtigte Fusion soll zu einem späteren Termin im Jahre 2003 zustande kommen.

2 Personaladministration und Zeitwirtschaft

2.1 Beitragssatzänderungen diverser Krankenkassen im ÄD 08/2003

(siehe hierzu Abrechnungssachbearbeitung Tz. 3.1)

2.2 Änderungen für Abwesenheitsarten

Zum Änderungsdienst 08/2003 für Besoldung und Tarif werden für diverse Abwesenheitsarten Änderungen wirksam.

Hinweise zur Pflege und Verarbeitung der im IPV-System hinterlegten An- und Abwesenheitsarten finden Sie künftig im Katalog der An- und Abwesenheiten. Dieser wird in Kürze als Anlage 2 zum IPV-Anwenderhandbuch veröffentlicht.

2.2.1 Änderung von Abwesenheitstexten

Ist eine Abwesenheit nur für bestimmte Mitarbeitergruppen zulässig, so wird dies künftig durch einen Zusatz im Abwesenheitstext (z.B. „T“ oder „Pol“) kenntlich gemacht. Abwesenheiten ohne Einschränkung haben keinen Zusatz mehr.

Folgende Änderungen an der Bezeichnung von Abwesenheiten werden vorgenommen:

Abwesenheitsnummer und alter Abwesenheitstext	neuer Abwesenheitstext
0100 Erholungsurlaub BT	Erholungsurlaub
0200 Krankheit mit Attest BT	Krankheit mit Attest
0210 Krankheit ohne Attest BT	Krankheit ohne Attest
0230 Arztbesuch untertägig BT	Arztbesuch untertägig
0270 Arbeitsunfall BT	Arbeitsunfall T
0280 Wegeunfall BT	Wegeunfall T
0290 Unfall privat BT	Unfall privat
0502 Mu.Schutz i.Erz.url.Bea.B	Mu.Schutz in Elternzeit B
0510 Mutterschutz Risiko T	Beschäft.verbot MuSchG T
0610 Krank ohne LFZ ohne KRGZ	Krank ohne LFZ / KRGZ T
0620 Sonderurlaub <= 6 Mo T	SU and. Gründe <= 12 Mo T
0622 Sonderurlaub > 12 Mo T	SU and. Gründe > 12 Mo T
0623 SU Kinderbetr.<= 12 Mo T	SU famil.Gründe <=12 Mo T
0624 SU Kinderbetr. > 12 Mo T	SU famil. Gründe >12 Mo T
0630 Fehlen/Verspä Tge unbez BT	Fehlen tageweise unbez.
0635 Fehlen/Verspä Std unbez BT	Fehlen stundenweise unbez
0650 Freistell mehrt. unbez. T	Freistellung mehrt. unbez
0660 Ersatz-/Zivildienst BT	Ersatz-/Zivildienst
0670 Wehrdienst BT	Wehrdienst
0900 Gleitzeitausgleich BT	Gleitzeitausgleich
0910 Mehrarbeitsausgleich BT	Mehrarbeitsausgleich
8021 Rente auf Zeit > 6 Mo T	Rente auf Zeit T
8030 Betriebs-/Verk.-stör.BMTG	Betriebsstör. Tage BMTG
9150 AZV Tag BT	AZV Tag
9170 Bildungsurlaub BT	Bildungsurlaub
9175 Fortb.SGB IX / PersVG BT	Fortb.SGB IX / PersVG
9220 Heilkur Beamte/Tarif	Heilkur
9311 Freist.pers.Anlaß,bez. BT	Freist.pers.Anlass,bez.
9312 Freist.Erkr.Angeh,bez. BT	Freist.Erkr.Angeh,bez.
9313 Freist.staat.Zwecke,bez BT	Freist.staat.Zwecke,bez.
9314 Freist.dring.Fällen,bez BT	Freist.dring.Fällen,bez.
9315 Freist.dienst.Inter,bez BT	Freist.dienst.Inter,bez.
9316 Dienstbetr.Wahlhelfer BT	Dienstbetr.Wahlhelfer
9318 Katastrophenschutz BT	Katastrophenschutz
9320 Freistellung Sabbatical BT	Freistellung Sabbatical
9325 Freistellg.Kurzabbat. B	Freistellung Kurzabbat.
9327 Freist. Blockfreizeit BT	Freist. Blockfreizeit
9330 Freistellg 55er-Regel B	Freistellung 55er-Regel B
9335 SUrl.u.Anrechng.d.Zuw. BT	SU u.Anrechnung.d.Zuwend.
9345 AusgleichPR-TätigkeittFw	Ausgleich PR-Tätigkeit Fw
9348 Dienstjubiläum .Fw (Punkt)	Dienstjubiläum Fw
9352 Dienstbefreiung PR Fw	Dienstbefreiung PR Fw
9354 Dienstbetr.Fortbildg. FW	Dienstbetr. Fortbildg. Fw
9355 Freist. Altersteilzeit BT	Freist. Altersteilzeit
9410 Kd.krank bez.n.§45SGB B	Kind krank bezahlt B
9420 Kd.krank unb.n.§45SGBV BT	Kind krank unbezahlt
9535 Abzug für Abw.art 9335 BT	Abzug für Abw.art 9335
9550 Freistell. untert. unb. BT	Freistell. untert. unb.
9561 SUrl.a.famil. Gründen B	SU familiäre Gründe B
9562 SUrl.a.anderen Gründen B	SU andere Gründe B
9601 Erz.url.m.Teilzeit B	Elternzeit TZ b. and. AG
9700 Erholungsurl. SchichtPol	Erholungsurl.Schicht Pol
9745 Freistellung s. Anl.Pol	Freistellung s. Anl. Pol
9755 Dienstunfall Pol	Dienstunfall Pol B
9780 Dienst am anderen OrtPol	Dienst am anderen Ort Pol

2.2.2 Zusammenfassen bzw. Wegfall von Abwesenheitsarten

- Die Abwesenheit **9250 Kur, Urlaubssabzug B** wird nicht mehr benötigt. Sie wird zum 01.01.2004 abgegrenzt.
- Die Rechtsgrundlage für die Abwesenheit **9566 SU m. Sonderz. n.§ 43b VBL T** ist entfallen. Die Abwesenheit wird zum 01.01.2003 abgegrenzt.
- Die Abwesenheit **9635 Einstellung der Bezüge B** wird zum 01.01.2004 abgegrenzt. Alternativ ist dann die Abwesenheit **0630 Fehlen tageweise unbezahlt** zu verwenden. Für alle Personalfälle, für die zum 01.01.2004 oder danach die Abwesenheit 9635 hinterlegt ist, wird vom SSC maschinell die Abwesenheit 0630 eingesetzt.
- Die Abwesenheitsarten **0620 SU <=6 Mo T** und **0621 SU>6 - <=12 Mo T** werden zusammengefasst. Die Abwesenheit **0620 SU <=6 Mo T** wird deshalb umbenannt in **0620 SU andere Gründe <= 12 Mo T** (auch rückwirkend). Für alle Personalfälle, für die zum 01.01.2004 oder danach die Abwesenheit **0621 SU>6 - <=12 Mo T** hinterlegt ist, wird vom SSC maschinell die Abwesenheit **0620 SU andere Gründe <=12 Mo T** eingesetzt.
Die Abwesenheit **0621 SU>6 - <=12 Mo T** wird zum 01.01.2004 abgegrenzt. .
- Die Abwesenheiten **9564 SU dienstl. Interesse <= 12 Mo T** und **9565 SU dienstl. Interesse > 12 Mo T** werden zum 01.01.2004 abgegrenzt.
Für alle Personalfälle, für die zum 01.01.2004 oder danach die Abwesenheit **9564 SU dienstl. Interesse <= 12 Mo T** hinterlegt ist, wird vom SSC maschinell die Abwesenheit **0620 SU andere Gründe <=12 Mo T** eingesetzt.
Für alle Personalfälle, für die zum 01.01.2004 oder danach die Abwesenheit **9565 SU dienstl. Interesse > 12 Mo T** hinterlegt ist, wird vom SSC maschinell die Abwesenheit **0622 SU andere Gründe > 12 Mo T** eingesetzt.
- Die Abwesenheiten **9563 Surl i. dring. Fällen B** wird zum 01.01.2004 abgegrenzt.
Für alle Personalfälle, für die zum 01.01.2004 oder danach die Abwesenheit **9563 Surl i. dring. Fällen B** hinterlegt ist, wird vom SSC maschinell die Abwesenheit **9562 SU andere Gründe B** eingesetzt.
- Die Abwesenheit **8020 Rente auf Zeit <= 6 Mo T** wird zum 01.01.04 abgegrenzt. Für alle Personalfälle, für die zum 01.01.2004 oder danach die Abwesenheit **8020 Rente auf Zeit <= 6 Mo T** hinterlegt ist, wird vom SSC maschinell die Abwesenheit **8021 Rente auf Zeit T** eingesetzt.

Die maschinelle Umsetzung der Abwesenheitsarten erfolgt voraussichtlich in der 28. KW.

2.2.3 Änderung von Abwesenheitseigenschaften

- Bei Angestellten und Arbeitern bei denen, ab dem 01.05.03 die Abwesenheit **9170 Bildungsurlaub** hinterlegt ist, wurde kein Urlaubsaufschlag gezahlt.
Nach § 26 (2) Satz 1 BMT-G ist jedoch der Urlaubslohn zu zahlen, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung für volle Arbeitstage fortzuzahlen ist. Somit ist für Arbeiter beim Vorliegen der Abwesenheit **9170 Bildungsurlaub** ein Urlaubsaufschlag zu zahlen. Gleiches gilt für die Abwesenheit **9175 Fortb.SGB IX / PersVG**.
Die korrigierte Systemeinstellung wird rückwirkend ab 01.05.03 wirksam.
Hinweis: Der Urlaubslohn wird nur gezahlt, wenn es sich um eine ganztägige Abwesenheit handelt. Die Abwesenheiten 9170 und 9175 sind daher nur für ganze Arbeitstage zu pflügen.

- Die Abwesenheit **9601 Elternzeit TZ b. and.AG** löst ab 01.01.2004 eine vorzeitige Auszahlung unständiger Bezüge aus.
- Die Abwesenheit **0230 Arztbesuch untertägig** löst derzeit die Zahlung eines Krankenhilfszuschlages aus. Die Einstellung wird ab 01.08.03 korrigiert. Um ggf. Fälle für die Vergangenheit zu korrigieren, verwenden Sie bitte anstelle der Abwesenheit 0230 die Abwesenheit **9311 Freistellung persönlicher Anlass**

2.2.4 Einrichtung neuer Abwesenheitsarten

- Bei der Abwesenheit **8030 Betriebsstörung BMT-G** wird ein Zuschlag gezahlt. Dies ist jedoch nur korrekt, wenn die Abwesenheit mindestens einen ganzen Tag vorliegt. Bei einer stundenweisen Abwesenheit wird kein Urlaubslohn gezahlt, sondern es wird der Lohn gezahlt, als wenn der Arbeiter gearbeitet hätte (kein Zuschlag). Da die Abwesenheit auch stundenweise vorkommt, wird ab 01.08.2003 eine neue Abwesenheit **8031 Betriebsstör. Std. BMT-G** ohne Zuschlagszahlung eingerichtet
- Ab 01.08.2003 wird eine neue Abwesenheit **9790 Fortbildung Pol** eingerichtet, mit der die Zahlung von Zeitzuschlägen / DuZ unterdrückt wird.

2.3 Altersteilzeit: Beschreibung der neuen Lohnarten

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV -) sieht vor, dass für Beschäftigte mit denen nach dem 31.12.2002 Altersteilzeit vereinbart worden ist, nunmehr auch Beträge auf der Basis eines erhöhten ZV-Entgeltes an die VBL zu entrichten sind.

Dieses erhöhte zusatzversorgungspflichtige Entgelt (ZVE) soll die Beschäftigten so stellen, als ob sie mit 90% ihrer bisherigen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, daher ist das zusatzversorgungspflichtige Altersteilzeitentgelt, sofern es nicht auf Entgelten beruht, die während der Altersteilzeit in voller Höhe zustehen, mit dem Faktor 1,8 zu multiplizieren.

Dieses Entgelt ist die Grundlage für die Bemessung der Umlagen, Umlagenbeiträge des Beschäftigten (1,41 %) und der Sanierungsgelder.

Die Differenz zwischen dem zusatzversorgungspflichtigen Altersteilzeitentgelt und dem 1,8fachen ist manuell zu ermitteln und mit Hilfe folgender Lohnarten manuell aufzugeben:

- **Lohnart 3773 - ZVE Erh. ATZ -**

Mit dieser Lohnart erfassen Sie im *Infotyp 0014 Wiederkehrende Be- und Abzüge* die Differenz zwischen dem monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Altersteilzeitentgelt und dem um das 1,8fache erhöhte zusatzversorgungspflichtige Altersteilzeitentgelt. Der hier manuell vorgegebene Betrag erhöht das lfd.VBL-Altersteilzeitbrutto. Von dem erhöhten VBL-Altersteilzeitbrutto werden die VBL-Umlage, AN-Beitrag und die Sanierungsgelder maschinell ermittelt.

Bitte beachten Sie:

- Diese Lohnart ist ab 01.01.2003 zulässig.
- Die Eingabe ist ersetzend.
- Es sind nur positive Beträge zulässig.

Die Lohnart 3773 wird im Entgeltnachweis nachrichtlich vor der **ZVK-Umlage** angedruckt

- **Lohnart 3774 - ZVE Erh.ATZ einmalig -**

Mit dieser Lohnart erfassen Sie die Differenz zwischen dem einmaligen zusatzversorgungspflichtigen Altersteilzeitentgelt und dem um das 1,8fache erhöhte einmalige zusatzversorgungspflichtige Altersteilzeitentgelt (wie z.B. Zuwendung).

Diese Lohnart ist nur für den *Infotyp 0015 Ergänzende Zahlungen* zulässig. Der hier manuell vorgegebene Betrag erhöht das einmalige VBL-Altersteilzeitbrutto. Von dem erhöhten VBL-Altersteilzeitbrutto werden die VBL-Umlage, AN-Beitrag und die Sanierungsgelder maschinell ermittelt.

Bitte beachten Sie:

- Diese Lohnart ist ab 01.01.2003 zulässig.
- Die Eingabe ist ersetzend.
- Es sind nur positive Beträge zulässig.

Die Lohnart 3774 wird im Entgeltnachweis nachrichtlich vor der **ZVK-Umlage** angedruckt.
Siehe auch Anlage 5.

2.3.1 Altersteilzeit: Hinweise zur Nachpflege Personalfälle

Im Zuge der Einrichtung der neuen ZVE ATZ Lohnarten wird die Maßnahme Altersteilzeit für den Bereich Tarif folgendermaßen geändert:

Beim Anlegen der Maßnahme Altersteilzeit und Auswahl des Maßnahmegrundes 02 (Arbeitnehmer/in) wird der *Infotyp 0521 Altersteilzeit D* im Feld Modell mit dem Wert DUMY (Dies ist kein Schreibfehler unsererseits. Das Feld Modell im *Infotyp 0521 Altersteilzeit D* ist nur vierstellig) vorgeschlagen. Dieser Wert ist, mit Hilfe der Feldauswahl, von Ihnen mit dem für Ihren Fall zutreffenden Altersteilzeitmodell zu überschreiben.

Bitte auch das darunter befindliche Feld Phase mit dem zutreffenden Wert aus der Wertehilfe pflegen. Wichtig hierbei ist, dass der *Infotyp 0521 Altersteilzeit D* für jede Phase vorhanden sein muss.

Im Blockmodell bedeutet dies, dass für die Dauer der Arbeitsphase der Wert AZ (Arbeitsphase Blockmodell) angegeben werden muss. Ab Beginn der Freizeitphase muss der *Infotyp 0521 Altersteilzeit D* kopiert und das Feld Phase mit dem Wert FZ (Freizeitphase Blockmodell) gepflegt werden.

Grundsätzlich muss für jeden Altersteilzeitfall (außer bei bereits ausgeschiedenen Mitarbeitern) der *Infotyp 0521 Altersteilzeit D* mit einem Altersteilzeitmodell gepflegt sein.

Für Altfälle (Vertragsabschluss vor dem 01.01.2003) ist im *Infotyp 0521 Altersteilzeit D* das Altersteilzeitmodell OATZ, für Neufälle (Vertragsabschluss nach dem 31.12.2002) ist im *Infotyp 0521 Altersteilzeit D* das Altersteilzeitmodell OAT2 zu verwenden.

Das Altersteilzeitmodell OAT2 ist nur ab 01.01.2003 zulässig. Eine Eingabe zu einem Beginndatum vor dem 01.01.2003 wird systemseitig mit einer Errormeldung abgelehnt.

Das Altersteilzeitmodell steuert systemseitig welche Berechnung (Alt- oder Neufall), mit allen seinen Hintergrundverarbeitungen (besonders hinsichtlich der Erstellung und Verarbeitung von VBL-Meldungen), zum Tragen kommt. Nur anhand des Altersteilzeitmodells im *Infotyp 0521 Altersteilzeit D* kann das IPV-System zwischen Alt- und Neufällen unterscheiden.

Die Altersteilzeitmodelle des *Infotypen 0521 Altersteilzeit D* sind in die Auswahl der Ad-hoc-Query eingebunden, so dass es Ihnen zukünftig möglich ist, die Altersteilzeitfälle Tarif nach Alt- und Neufällen getrennt auszuwerten.

Der Transport dieser Einstellungen ist zum 30.06.2003 erfolgt.

ACHTUNG:

Bei Personalfällen, die das ATZ-Modell OAT2 im *Infotypen 0521 Altersteilzeit D* haben und sich in der Krankengeldzuschusszahlung befinden, wird momentan das fiktive VBL-Brutto nicht um den Betrag der Lohnart 3773 erhöht.

Die Fehlerbereinigung wird zum 14.07.2003 transportiert.

2.4 Geringfügige Beschäftigungen (MINIJOBS)

Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002

Mit dem Einspielen der LCP's am 23.06.2003 können ab sofort die Daten für die geringfügig entlohnten Beschäftigten eingepflegt werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Anlage 3 zum IPV-Rundschreiben 17.03_BS AbrP 08.2003.

Bitte beachten Sie jedoch, dass der Transport der Einstellungen im Folgebild des *Infotyp 0013 Sozialvers. D* (Block Rentenversicherung und im Block Arbeitslosenversicherung das Feld Sonderregel) in das Produktivsystem für den **14.07.2003** vorgesehen ist.

2.5 Geringfügige Beschäftigungen (GLEITZONE)

Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002

Mit dem Einspielen der LCP's am 23.06.2003 können ab sofort die Daten für die sog. Gleitzonefälle eingepflegt werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Anlage 4 zum IPV-Rundschreiben 17.03_BS AbrP 08.2003.

Bitte beachten Sie jedoch, dass der Transport der Einstellungen im Folgebild des *Infotyp 0013 Sozialvers. D* (Block Rentenversicherung und im Block Arbeitslosenversicherung das Feld Sonderregel) in das Produktivsystem für den **14.07.2003** vorgesehen ist.

3 Abrechnungssachbearbeitung

**3.1 Beitragssatzänderungen diverser Krankenkassen
im ÄD 08/2003**

Bei den nachstehend aufgeführten Krankenkassen haben sich die Beitragssätze geändert.

Schlüssel "BKK 026" BKK Verkehrsbau Union

Ab **01.06.2003** gelten die nachstehenden Beitragssätze:

- Allgemeiner Beitragssatz: **13,9 v.H.** (bisher 13,3 v.H.)
- Ermäßigter Beitragssatz: **12,9 v.H.** (bisher 12,3 v.H.)
- Erhöhter Beitragssatz: **16,5 v.H.** (bisher 15,8 v.H.)

Schlüssel "BKK 299" BKK Aktiv

Ab **01.07.2003** gelten die nachstehenden Beitragssätze:

- Allgemeiner Beitragssatz: **14,2 v.H.** (bisher 13,6 v.H.)
- Ermäßigter Beitragssatz: **13,6 v.H.** (bisher 13,0 v.H.)
- Erhöhter Beitragssatz: **15,2 v.H.** (bisher 14,6 v.H.)

Schlüssel "BKK 111" BKK Deutsche Bank AG

Ab **01.07.2003** gelten die nachstehenden Beitragssätze:

- Allgemeiner Beitragssatz: **13,9 v.H.** (bisher 12,9 v.H.)
- Ermäßigter Beitragssatz: **13,2 v.H.** (bisher 12,4 v.H.)
- Erhöhter Beitragssatz: **16,0 v.H.** (bisher 15,2 v.H.)

Schlüssel "BKK 113" WMF Betriebskrankenkasse

Ab **01.07.2003** gelten die nachstehenden Beitragssätze:

- Allgemeiner Beitragssatz: **14,5 v.H.** (bisher 13,9 v.H.)
- Ermäßigter Beitragssatz: **13,5 v.H.** (bisher 12,9 v.H.)
- Erhöhter Beitragssatz: **15,5 v.H.** (bisher 14,9 v.H.)

Schlüssel "BKK 252" BKK Westfalen-Lippe

Ab **01.07.2003** gelten die nachstehenden Beitragssätze:

- Allgemeiner Beitragssatz: **14,3 v.H.** (bisher 13,7 v.H.)
- Ermäßigter Beitragssatz: **13,3 v.H.** (bisher 12,7 v.H.)
- Erhöhter Beitragssatz: **16,3 v.H.** (bisher 15,7 v.H.)

Der Transport der vorstehenden Beitragssatzänderungen in das Produktivsystem ist für den **14.07.2003** vorgesehen.

3.2 Personalstandstatistik

In der Abrechnungsperiode 08/2003 Besoldung sowie in der Abrechnungsperiode 08/2003 Tarif ist die Personalstandstatistik zu erstellen. Die Personalstandstatistik befindet sich in den Berichtsbäumen Besoldung und Tarif unter den Jährlichen Aktivitäten im August. Die dazugehörige Ablaufbeschreibung ist im „Handbuch zur Personalabrechnung, Daten- u. Druckausgabe“ auf den Seiten 43-0-1 bis 43-0-7 zu finden.

Sollte eine Fehlerliste erzeugt worden sein, so steht diese in den Spool-Aufträgen. Die Fehler sind vom Personalservice zu bereinigen, und die Datei ist erneut zu erstellen.

3.3 Haushaltsbruttodatei

Zur Abrechnungsperiode 08/2003 Besoldung ist die Haushaltsbruttodatei um die beiden Felder Geburtsdatum des Beschäftigten und Interner Verteiler erweitert worden, s.a. Anlage 1 zu diesem Rundschreiben. Dadurch ändert sich der Satzaufbau der Datei. Die Position der neuen Felder sowie der geänderte Satzaufbau ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Das Geburtsdatum wird in der Form TT.MM.JJJJ übergeben. Nach dem Öffnen der Datei in EXCEL ist aus technischen Gründen das Datum in der Form TT.MM.JJ sichtbar. Nach dem

Markieren der Spalte Geburtsdatum kann im Menü Format, Menüpunkt Zellen der benutzerdefinierte Formattyp TT.MM.JJJJ eingestellt werden.

Wir bitten Sie, die Empfänger der Haushaltsbruttodatei von diesen Änderungen in Kenntnis zu setzen und dieses IPV-Rundschreiben sowie die Anlagen 1 und 2 zu diesem Rundschreiben zusammen mit der erstellten Datei in der Abrechnungsperiode 08/2003 Besoldung an die Empfänger zu geben.

3.4 Ad'Hoc Query - Auswertung Maßnahme Ruhendes Beschäftigungsverhältnis

Bei dem Treffen der Abrechnungssachbearbeiter am 24.06.2003 wurde die Problematik angesprochen, die *Maßnahme Ruhendes Beschäftigungsverhältnis* - insbesondere, wenn eine Organisatorische Änderung durchgeführt wurde - mittels Ad'Hoc Query auswerten zu können. Nachfragen innerhalb des SSC ergaben, daß z.Zt. tatsächlich keine Möglichkeit besteht, mit der Ad'Hoc Query zu eindeutigen Ergebnissen zu kommen.

Das SSC wird sich jedoch demnächst mit dem Anliegen der IPV anwendenden Stellen zur Auswertung der Abwesenheiten mit der Ad'Hoc Query intensiv befassen. Sofern die Umsetzung vom Hauptpersonalrat genehmigt wird und zur praktischen Anwendung gelangt, könnte die gewünschte Auswertung über die Abwesenheiten erstellt werden. Dabei bestünde der Vorteil, daß auch die nicht über die Maßnahme gepflegten Daten einbezogen wären.

Über das Ergebnis der Bemühungen zur Auswertung der Abwesenheiten wird das SSC die IPV anwendenden Stellen zu gegebener Zeit unterrichten.

3.5 Report Beitragssatzänderungen von Krankenkassen und Fusion von Krankenkassen

Aus gegebenem Anlass teilen wir Ihnen nochmals mit, dass der Transport der Beitragssatzänderungen von Krankenkassen und Fusion von Krankenkassen in das Produktivsystem durch das SSC immer unmittelbar vor den Abrechnungsterminen der Besoldung erfolgt.

Die erforderlichen Aktivitäten **können** erst nach diesem Transport, **müssen** jedoch auf jeden Fall **vor** dem Umstellen des Verwaltungssatzes für die **TARIF-Abrechnung** erfolgen.

Im Auftrag

Beglaubigt

Rührmund

Nürnberger

Verteiler für das IPV – Rundschreiben Nr.: 17/2003

An die Bezirksämter von Berlin

Charlottenburg-Wilmersdorf	SE Pers 410,
Friedrichshain-Kreuzberg	PS-L, PS-Ansy, PS 37,
Mitte	PersAL, Pers 300, Pers 320,
Neukölln	FB Pers III,
Treptow-Köpenick	P, PIPV,
Reinickendorf	PS L, DirBA, PS 36, PS-ASB,
Steglitz-Zehlendorf	PS L, PS 2, PS 216, PS 15,
Tempelhof-Schöneberg	Pers IPV, PVFin-PA III 1,
Marzahn-Hellersdorf	HPV L, PB 5, HPV L 3,
Pankow	PA L, PA 5, PA ABR 1, PA 52-ASB,
Lichtenberg	PS F, PAS 1, PAS,
Spandau	PA II, PA II ABR, PA II ASB,

An die Senatsverwaltungen für

Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz	SE I - B, SE I - D 14, SE 1 - B 16,
Inneres	ZD Pers Ltr, ZD Inn 2, QF 34,
Wirtschaft, Arbeit und Frauen	I C1, IA 37,
Finanzen	Z B 3, Z D 2, Z B 22,
Stadtentwicklung	SP 01, SP/PW 7, SP 1,
Justiz	JVwA - AL -, I B 3, JVwA B II 1, JVwA - B I 1 -,
Wissenschaft, Forschung und Kultur	SE B, SE B 15, SE B 22,
Bildung, Jugend und Sport	SE P Ltr, SE P Vw, SEP C 11, SEP C ASB1,

An weitere Behörden

Berliner Feuerwehr	PS L, FI ORG, PS 33, PS ASB,
Landesverwaltungsamt Berlin	SB BL, II E, II E 5, SB Fin 2,
Landespolizeiverwaltungsamt	LPVA I B 4, LPVA I B 43, LPVA I B 44,
Oberfinanzdirektion Berlin	St 28, St 277d, St 277,
Rechnungshof von Berlin	PA Verw 13,
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"	I,
Hochschule für Schauspielkunst	Büroleitung,
Kunsthochschule Berlin-Weißensee	Büroleitung,
Landeseinwohneramt Berlin	P/F L, P/F 315, P/F 314,

nachrichtlich an

Landesbetrieb für Informationstechnik	GB VI 3
Senatsverwaltung für Inneres	QA 1
Hauptpersonalrat	

SSC Intern

AG Betreuung	IPV 140
AG Fachorganisation	IPV 40/41/42/43, IPV 44/45/46, IPV 47/48/49, IPV 410/420
TP Stellenwirtschaft	IPV 6
ZASB	

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	
1	Haushaltsbruttodatei	IPV-Verfahren									
2	Fachliche Anforderung	Feldbezeichnung	Informations-typ	Sub-typ	Cluster RD	Dynpro-feld	Daten-element	Feld-länge	Daten-typ	Kurz-beschreibung	Bemerkungen
3					Tabelle						
4	STAMMDATEN										
5	Abrechnungsstelle	Buchungskreis			T9AST	T9AST-BUKRS	BUKRS	04	CHAR	Buchungskreis	
6	Behördenbezeichnung	Buchungskreisbezeichnung			T9AST	T9AST-BUTXT	-	40	CHAR	Buchungskreistext (lang)	
7	Abrechnungsperiode	Abrechnungsperiode			PPDIT	PPDIT-ABPER		06	CHAR		
8	Kapitel / Titel/Unterkonto	Finanzstelle			WPBP	PC205-FISTL	FISTL	16	CHAR	Finanzstelle	
9	Personalnummer	Personalnummer			PPOIX	PPOIX-PERNR	PERNR_D	08	NUMC	Personalnummer	
10	Name	Nachname			NAME	PC20Y-NACHN	PAD_NACHN	25	CHAR	Nachname	
11	Vorname	Vorname			NAME	PC20Y-VORNA	PAD_VORNA	25	CHAR	Vorname	
12	Beschäftigtengruppe	Mitarbeitergruppe			WPBP	PC205-PERSG	PERSG	01	CHAR	Mitarbeitergruppe	A Angestellte B Beamte C Arbeiter D Sozialhilfeempf. E Auszubildende MTA F Praktikanten G Volontäre H Student. Hilfskräfte K Sonstige
13		Bezeichnung MA Gruppe			T501T	IT501T-PTEXT	PTEXT	20	CHAR	MAGruppenbez.	neu ab 11/02
14	Tarifgebiet	Gebiet			WPBP	PC205-TRFGB	TRFGB	02	CHAR	Tarifgebiet	neu ab 11/02
15	Besoldungs,- Vergütungs - Lohngruppe	Gruppe			WPBP	PC205-TRFGR	TRFGR	08	CHAR	Tarifgruppe	
16	Besoldungs,- Vergütungs - Lohnstufe	Stufe			WPBP	PC205-TRFST	TRFST	02	CHAR	Tarifstufe	
17	Iststunden	Stundenzähler Basisbezüge			DOWP	PC27D-STDZL	STDZL	08	DEC	Stundenzähler Basisbezüge	4 Dezimalstellen, Komma und Vorzeichen
18	Sollstunden	Nenner Basisbezüge			DOWP	PC27D-STDNE	STDNE	08	DEC	Nenner Basisbezüge	2 Dezimalstellen, Komma und Vorzeichen
19	Beitragsgruppenschlüssel	KV-Kennzeichen			SV	PC20N-KVKZ1	KVKZ1	01	CHAR	Kennzeichen Krankenversicherung	
20		RV-Kennzeichen			SV	PC20N-RVKZ1	RVKZ1	01	CHAR	Kennzeichen Rentenversicherung	
21		AV-Kennzeichen			SV	PC20N-AVKZ1	AVKZ1	01	CHAR	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung	
22		PV-Kennzeichen			SV	PC20N-PVKZ1	PVKZ1	01	CHAR	Kennzeichen Pflegeversicherung	
23	Maßnahme (max. 2 Maßnahmen je Abrechnungsperiode)	Maßnahmeart			WPBP	PC205-MASSN	MASSN	02	CHAR	Massnahmeart	neu ab 11/02 Nur folgende Maßnahmearten sind zu übergeben: 01 = Eintritt 10 = Austritt 12 = Wiedereintritt 51 = Dienstantritt n.ruh.Beschäftigungsv. 52 = Ruhendes Beschäftigungsverhältnis 54 = Altersteilzeit
24	Maßnahmetext	Bezeichnung der Maßnahmenart			WPBP	T529T-MNTXT	MNTXT	30	CHAR	Bezeichnung der Maßnahmenart	
25	Maßnahmegültigkeit	Gültig ab			WPBP	PC205-BEGDA	BEGDA	08	CHAR	Gültigkeitsbeginn	
26	Geburtsdatum	GBDAT			PERM	PC20Z-GBDAT	GBDAT	08	DATS	Geburtsdatum	
27	Interner Verteiler	Interner Verteiler	0001			P0001-ZZVER	-	20	CHAR	Interner Verteiler	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Haushaltsbruttodatei	IPV-Verfahren									
2	Fachliche Anforderung	Feldbezeichnung	Informations-typ	Sub-typ	Cluster RD / Tabelle	Dynpro-feld	Daten-element	Feld-länge	Daten-typ	Kurz-beschreibung	Bemerkungen
3											
28	BEZÜGEBESTANDTEILE (Gruppierung)										
29	Vermögensbildung AG	Betrag			PPOIX	PPOIX-BETRG	MAXBT	15	CURR	Personalabrechnung: Betrag	Haushaltsbruttobetrag
30	Gesetzl. Aufwand SV				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
31	Pauschalsteuer				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
32	Aufw. Altersvorsorge (ZVK)				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
33	Grundbetrag				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
34	Familienzuschlag				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
35	Stellenzulage				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
36	Amtszulage				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
37	Sonstige Zulage				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
38	Sonstiger Bezug				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
39	Einmalige Zahlung				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
40	Jubiläum				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
41	Urlaubsgeld				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
42	Sonderzuwendung				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
43	HHBR Überzahlungen				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
44	Zulagen/Zuschläge				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
45	Auszahlung Eigenanteil VL				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
46	HHBR Darlehen				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
47	Alterszeit				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
48	Sonstige Nebenbezüge				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
49	AG-Aufwand Nettozusage				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
50	AG-Aufwand Berufsständische Versorgung				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
51	VBL-Sanierungsgelder				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
52	Kürzung n. Einkommensangleichungsgesetz				PPOIX						Haushaltsbruttobetrag
53											
54	Währungsschlüssel	Währung			PPOIX	PPOIX-WAERS	WAERS	05	CUKY	Währungsschlüssel	
55	Abrechnungsperiode	In-Periode			PPDIT	PPDIT-ABPER		06	CHAR	FPPER	
56	Abrechnungsperiode bzw. Nachrechnungsmonat	Für-Periode			PPDIT	PPDIT-ABPER		06	CHAR	INPER	
57											

Feld Nr.	von	bis	max. Feldlänge	Feldname	Bemerkung
1	1	2	2	Satzart	0 = Vorsatz
2	3	6	4	Buchungskreis	
3	7	46	40	Buchungskreis-Text	
4	47	52	6	Abrechnungsperiode	
5	53	56	4	Kapitel	alle ausgegebenen Kapitel werden aufgelistet
1	1	2	2	Satzart	1 = Datensatz
2	3	10	8	Personalnummer	
3	11	35	25	Nachname	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
4	36	60	25	Vorname	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
5	61	70	10	Geburtsdatum	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
6	71	86	16	Finanzstelle	
7	87	106	20	Interner Verteiler	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
8	107	107	1	Mitarbeitergruppe	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
9	108	127	20	Bezeichnung MA - Gruppe	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
10	128	129	2	Tarifgebiet	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
11	130	137	8	Tarifgruppe	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
12	138	139	2	Tarifstufe	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
13	140	147	8	Ist-Stunden	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
14	148	155	8	Soll-Stunden	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
15	156	162	7	SV-Schlüssel	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
16	163	164	2	Maßnahmeart 1	nur Massnahmearten: 01, 10, 12, 51, 52, 54 Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
17	165	194	30	Maßnahmetext 1	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
18	195	202	8	Maßnahmegültigkeit 1	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
19	203	204	2	Maßnahmeart 2	nur Massnahmearten: 01, 10, 12, 51, 52, 54 Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
20	205	234	30	Maßnahmetext 2	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
21	235	242	8	Maßnahmegültigkeit 2	Feld ist leer, wenn In-Periode ungleich Für-Periode
22	243	248	6	Für-Periode	
23	249	254	6	In-Periode	
24	255	269	15	Grundbetrag	
25	270	284	15	Familienzuschlag	
26	285	299	15	Stellenzulage	
27	300	314	15	Amtszulage	
28	315	329	15	Sonstige Zulage	
29	330	344	15	Sonstiger Bezug	
30	345	359	15	Einmalige Zahlung	

Feld Nr.	von	bis	max. Feldlänge	Feldname	Bemerkung
31	360	374	15	Jubiläum	
32	375	389	15	Urlaubsgeld	
33	390	404	15	Sonderzuwendung	
34	405	419	15	Anteil VL AG	
35	420	434	15	HHBR Überzahlungen	
36	435	449	15	Zulage/(Zeit-)zuschläge	
37	450	464	15	Auszahlung Eigenanteil VL	
38	465	479	15	HHBR Darlehen	
39	480	494	15	Altersteilzeit	
40	495	509	15	Gesetzl. Aufwendungen SV AG-Ant.	
41	510	524	15	Pauschalsteuer	
42	525	539	15	AG-Aufwand Zusatzversorgung	
43	540	554	15	VBL-Sanierungsgelder	
44	555	569	15	Sonstige Nebenbezüge	
45	570	584	15	AG-Aufwand Nettozusage	
46	585	599	15	AG-Aufwand Berufsständische Versorgung	
47	600	614	15	Sterbegeld	
48	615	629	15	Kürzung n. Einkommensangl.gesetz	
49	630	632	3	Währung	
1	1	2	2	Satzart	99 = Endesatz
2	3	7	5	Anzahl Personalfälle	
3	8	254	247	leer	
4	255	269	15	Summe Grundbetrag	
5	270	284	15	Summe Familienzuschlag	
6	285	299	15	Summe Stellenzulage	
7	300	314	15	Summe Amtszulage	
8	315	329	15	Summe Sonstige Zulage	
9	330	344	15	Summe Sonstiger Bezug	
10	345	359	15	Summe Einmalige Zahlung	
11	360	374	15	Summe Jubiläum	
12	375	389	15	Summe Urlaubsgeld	
13	390	404	15	Summe Sonderzuwendung	
14	405	419	15	Summe Anteil VL AG	
15	420	434	15	Summe HHBR Überzahlungen	
16	435	449	15	Summe Zulage/(Zeit-)zuschläge	
17	450	464	15	Summe Auszahlung Eigenanteil VL	
18	465	479	15	Summe HHBR Darlehen	
19	480	494	15	Summe Altersteilzeit	
20	495	509	15	Summe Gesetzl. Aufwendungen SV AG-Ant.	
21	510	524	15	Summe Pauschalsteuer	
22	525	539	15	Summe AG-Aufwand Zusatzversorgung	
23	540	554	15	Summe VBL-Sanierungsgelder	
24	555	569	15	Summe Sonstige Nebenbezüge	
25	570	584	15	Summe AG-Aufwand Nettozusage	
26	585	599	15	Summe AG-Aufwand Berufsständische Versorgung	
27	600	614	15	Summe Sterbegeld	

Feld Nr.	von	bis	max. Feldlänge	Feldname	Bemerkung
28	615	629	15	Summe Kürzung n. Einkommensangl.gesetz	
29	630	632	3	Währung	
				Die Datensatzbeschreibung zeigt die max. Stellenzahl an.	
				Da die Sätze im csv Format ausgegeben werden, sind sie wesentlich kürzer als 632 Stellen.	
				Es wird zu jeder Personalnummer und jeder Für-Periode ein Datensatz erzeugt.	

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das am **01.04.2003** in Kraft getreten ist, wurden die Regelungen zu den **geringfügig Beschäftigten** geändert.

- 1 Die **sozialversicherungsrechtliche** Behandlung von geringfügig Beschäftigten ab 01.04.2003 ist nachstehend beschrieben:

Die Geringfügigkeitsgrenze wurde von monatlich 325,00 € auf 400,00 € angehoben. Der Arbeitgeber trägt einen Pauschalbeitrag (bisher 10 v.H.) von 11 v.H. des Arbeitsentgelts in der Krankenversicherung und einen unveränderten Pauschalbeitrag in Höhe von 12 v.H. in der Rentenversicherung.

- 1.1 Die Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens für geringfügig Beschäftigte wurde mit Wirkung vom **01. April 2003** an auf die **Bundesknappschaft** - Minijob-Zentrale - übertragen.

Obwohl eine DEÜV-Abmeldung zum Endedatum der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Krankenkasse und eine DEÜV-Anmeldung zum Beginndatum der Versicherungsfreiheit zur Bundesknappschaft erfolgt, bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse bestehen.

Die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung für Entgeltabrechnungszeiträume sind ab 01. April 2003 nicht mehr an die zuständige Krankenkasse, sondern an die **Bundesknappschaft** (Schlüssel '**MINIJOBS**') zu überweisen. Auch die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für diejenigen geringfügig entlohnten Beschäftigten, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, sind an die Bundesknappschaft zu überweisen.

Die Beiträge für geringfügig Beschäftigte werden für Zeiten vom 01. April 2003 an in einem gesonderten Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte gegenüber der Bundesknappschaft nachgewiesen.

Der besondere Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte ist der Bundesknappschaft für jeden Entgeltabrechnungszeitraum einzureichen, in dem geringfügig entlohnte Beschäftigte gemeldet sind. Es wird ein Beitragsnachweis auch für Entgeltabrechnungszeiträume erstellt, in denen ausnahmsweise keine Beiträge anfallen.

Ab Gültigkeitsdatum 01.04.2003 wurde für die Bundesknappschaft Minijobs-Zentrale der Krankenkassenschlüssel '**MINIJOBS**' eingerichtet.

Bitte beachten Sie, dass im Feld Krankenkasse der neu eingerichtete Krankenkassenschlüssel 'MINIJOBS' nur bei geringfügig Beschäftigten (SV-Attribut = '05') zu verwenden ist.

Folgende Werte sind zu dem Schlüssel 'MINIJOBS' hinterlegt:

Bezeichnung der Krankenkasse	Bundesknappschaft Minijob-Zentrale
Anschrift der Krankenkasse	45115 Essen
Betriebsnummer der Krankenkasse	98000006
Beitragssatz KV	11,0 %
Beitragssatz RV	12,0 %

- 1.2 Bei allen Fällen, bei denen im Feld Krankenkasse der Wert 'MINIJOBS' durch den von uns am 27.06.2003 durchgeführten Report eingesetzt wurde, wird eine DEÜV-Abmeldung mit dem Meldegrund '31' für die Mitarbeiterkrankenkasse zum 31.03.2003 und eine DEÜV-Anmeldung mit dem Meldegrund '11' für die Bundesknappschaft zum 01.04.2003 erstellt.

1.3 Bei allen Fällen, bei denen am 01.04.2003 der Inhalt des Feldes KV-Kennzeichen = '8' lautet und das SV-Attribut = '01', wurde durch den von uns am 27.06.2003 durchgeführten Report in das Feld Zusätzliche Krankenkasse der Krankenkassenschlüssel 'MINIJOBS' maschinell eingesetzt.

1.4 Für die Bundesknappschaft sind im IPV-System ab 01.04.2003 insgesamt drei Krankenkassenschlüssel hinterlegt:

'BUND 178', 'BUND 382' und 'MINIJOBS'.

Die Schlüssel 'BUND 178' für Angestellte und 'BUND 382' für Arbeiter behalten für alle anderen Beschäftigten, bei denen das SV-Attribut ungleich '05' lautet, weiterhin ihre Gültigkeit.

2 Im *Infotyp 0013 Sozialvers. D* wurden folgende RV-Kennzeichen ab Gültigkeitsdatum 01.04.2003 neu eingerichtet:

- '8' *) = SAP-**RV**-Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '2' (RV Angest.) bzw.
- '9' *) = SAP-**RV** Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '1' (RV Arbeiter)
*) bis 31.03.2003 = 2 bzw. 1
und im Folgebild
- RV-Sonderregel '01' = geringfügige Nebenbeschäftigung.

2.1 Bei einem **Standardfall** ohne Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

- der Arbeitnehmer ist versicherungsfrei in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalbeiträge in der Krankenversicherung (ab 01.04.2003 = 11 v.H.) und in der Rentenversicherung (zurzeit 12 v.H.) -

sind die Daten wie folgt im *Infotyp 0013 Sozialvers. D* ab Gültigkeitsdatum 01.04.2003 einzupflegen:

- '8' = SAP-**KV**-Kennzeichen = amtlicher KV-Schlüssel '6'
- '6' = SAP-**RV**-Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '6' (RV Angest.) bzw.
- '7' = SAP-**RV** Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '5' (RV Arbeiter)
- '0' = SAP-**AV** Kennzeichen = amtlicher AV-Schlüssel '0'
- '0' = SAP-**PV** Kennzeichen = amtlicher PV-Schlüssel '0'
- Krankenkasse = 'Minijobs' (Bundesknappschaft)
- SV-Attribut = '05'
- Schaltfläche "Weitere Daten" = Folgebild = AV-Befreiungsgrund = "8"

2.2 Die bisher bei einem **besonderen Standardfall** geltenden RV-Kennzeichen '2' (Angestellte) bzw. '1' (Arbeiter),

der Beschäftigte verzichtet auf die Freiheit in der Rentenversicherung (RV-Pauschalbeitrag wird mit einem eigenen Beitrag von zurzeit 7,5 v.H. auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag aufgestockt),

wurden ab Gültigkeitsdatum 01.04.2003 im *Infotyp 0013 Sozialvers. D* durch die **SAP-RV-Kennzeichen '8' bzw. '9'** ersetzt.

Die Daten sind wie folgt einzupflegen:

- '8' = SAP-**KV**-Kennzeichen = amtlicher KV-Schlüssel '6'
- '8 *')= SAP-**RV**-Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '2' (RV Angest.) bzw.
- '9 *')= SAP-**RV** Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '1' (RV Arbeiter)
- '0' = SAP-**AV** Kennzeichen = amtlicher AV-Schlüssel '0'
- '0' = SAP-**PV** Kennzeichen = amtlicher PV-Schlüssel '0'
- Krankenkasse = 'Minijobs' (Bundesknappschaft)
- SV-Attribut = '05'
- Schaltfläche "Weitere Daten" = Folgebild = AV-Befreiungsgrund = "8"
*) bis 31.03.2003 = 2 bzw. 1; ab 01.04.2003 = 8 bzw. 9

2.3 Bei den **Übergangsfällen** mit Bestandsschutzregelungen (Rundschreiben Inn Q Nr. 20/2003, Tz. 1.5) sind ab Gültigkeitsdatum 01.04.2003 im *Infotyp 0013 Sozialvers. D* die Daten wie folgt einzupflegen:

- '8' = SAP-**KV**-Kennzeichen = amtlicher KV-Schlüssel '6'
- '2' = SAP-**RV**-Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '2' (RV Angest.) bzw.
- '1' = SAP-**RV** Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '1' (RV Arbeiter)
- '1' = SAP-**AV** Kennzeichen = amtlicher AV-Schlüssel '1'
- '0' = SAP-**PV** Kennzeichen = amtlicher PV-Schlüssel '0'
- Krankenkasse = Mitarbeiterkasse (für Pflichtbeiträge)
- Zusätzliche Kasse = 'Minijobs' (Bundesknappschaft)
- SV-Attribut = '01'

3 Die Beiträge für denselben Beschäftigten sind an unterschiedliche Einzugsstellen zu entrichten. Für Sozialversicherungszweige, in denen die Versicherungspflicht fortbesteht (o.a. Beispiel = RV und AV), sind die individuellen Beiträge an die zuständige Krankenkasse (Krankenkasse des Beschäftigten) als Einzugsstelle und für Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung an die Bundesknappschaft zu entrichten.

4 Bei den vorgenannten **Übergangsfällen** sind mehrere DEÜV-Meldungen zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer nicht auf Antrag von der Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit wurde:

- 4.1 DEÜV-Abmeldung mit dem Grund der Abgabe = '32' zum Endedatum der Versicherungspflicht bei der bisherigen Krankenkasse des Beschäftigten (Angestellter) mit den amtlichen Beitragsgruppenschlüsseln '1211'.
- 4.2 DEÜV-Anmeldung mit dem Grund der Abgabe = '12' zum Beginndatum der Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der bisherigen Krankenkasse des Beschäftigten (Angestellter) mit den amtlichen Beitragsgruppenschlüsseln '0210'. Für die KV und PV sind die Beitragsgruppenschlüssel mit '0' anzugeben, da sie für die Krankenkasse des Beschäftigten nicht relevant sind.
- 4.3 DEÜV-Anmeldung mit dem Grund der Abgabe = '11' zum Beginndatum der Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der Bundesknappschaft (Schlüssel MINIJOBS) mit den amtlichen Beitragsgruppenschlüsseln 6000.

4.4 Es ist eine DEÜV-Jahresmeldung für die Krankenkasse des Beschäftigten und eine DEÜV-Jahresmeldung für die Bundesknappschaft (Schlüssel MINIJOBS) zu erstatten.

5 **Zusammenrechnung** mehrerer **geringfügiger** Beschäftigungen **mit** einer **versicherungspflichtigen** Beschäftigung (Rundschreiben Inn Q Nr. 20/2003, Tz. 1.3)

5.1 Im Folgebild des *Infotyps 0013 Sozialvers. D* wird ein Block 'Rentenversicherung' mit dem Feld Sonderregel eingerichtet.

5.2 Muss eine zweite geringfügige Beschäftigung (Arbeitgeber C) mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (Arbeitgeber A) zusammengerechnet werden, sind ab Gültigkeitsdatum 01.04.2003 bei Arbeitgeber A folgende Daten im *Infotyp 0013 Sozialvers. D* einzupflegen:

- KV-, RV-, AV- und PV-Kennzeichen = 1 2*) 1 1
*) z.B. Rentenversicherung der Angestellten
- Krankenkasse = Mitarbeiterkasse
- SV-Attribut = '01' (aktiver)
- SV-Attribut = '22' (Mehrfachbezug)
- Schaltfläche "Weitere Daten" = Folgebild = RV-Sonderregel = '01' (geringfügige Nebenbeschäftigung).

Im *Infotyp 0014 Wiederkehrende Be- und Abzüge* ist mit der Lohnart '3755' (Gehalt anderer Arbeitgeber) der Betrag der geringfügigen Nebenbeschäftigung (Arbeitgeber C) aufzugeben.

Durch die vorstehenden Dateneingaben wird sichergestellt, dass für die geringfügige Nebenbeschäftigung keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung berechnet werden, da eine Zusammenrechnung in der Arbeitslosenversicherung nicht vorgenommen wird. Ebenso wird die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung berücksichtigt.

5.3 Bei Arbeitgeber C sind für die geringfügig entlohnte Beschäftigung im *Infotyp 0013 Sozialvers. D* ab Gültigkeitsdatum 01.04.2003 folgende Daten einzupflegen:

- KV = '1' (allgemeiner Beitrag)
- RV = '2' bzw. '1' (voller Beitrag Angest.V bzw. ArbeiterV.)
- AV = '0' (keine Versicherungspflicht)
- PV = '1' (allgemeiner Beitrag)
- Krankenkasse = Mitarbeiterkasse
- SV-Attribut = '01' (aktiver)
- SV-Attribut = '22' (Mehrfachbezug)

Im *Infotyp 0014 Wiederkehrende Be- und Abzüge* ist mit der Lohnart '3755' (Gehalt anderer Arbeitgeber) der Betrag der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (Arbeitgeber A) aufzugeben.

Eine Sonderregel ist nicht einzupflegen, da in der Arbeitslosenversicherung keine Beiträge anfallen.

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind am 01.04.2003 auch die Regelungen für Beschäftigungen in der sog. **Gleitzone** in Kraft getreten.

- 1 Die **sozialversicherungsrechtliche** Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitsentgelt innerhalb der **Gleitzone** von 400,01 € bis 800,00 € ab **01. April 2003** ist nachstehend beschrieben:

Im Zuge der Änderung der Vorschriften für die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung geringfügig entlohnter Beschäftigungen einschließlich der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 400,00 € wurde für monatliche Arbeitsentgelte ab 400,01 € bis 800,00 € eine sog. **Gleitzone** eingerichtet.

Für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (400,01 € bis 800,00 €) liegt, wird der **Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung **gemindert**. Der volle Entlastungseffekt gegenüber dem bislang üblichen Sozialversicherungsbeitrag tritt bei 400,01 € ein, der dann linear bis 800,00 € abgebaut wird. Der **Arbeitgeberanteil** zur Sozialversicherung bleibt **unverändert**.

Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen zur Gleitzone finden Anwendung, wenn das **monatliche Arbeitsentgelt** aus allen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen insgesamt **regelmäßig** in der Gleitzone von 400,01 € bis 800,00 € liegt.

Die Beurteilung des vorstehenden Sachverhalts obliegt in jedem Fall dem Sachbearbeiter. Eine maschinelle Berechnung kann nur dann stattfinden, wenn das SV-Sekundär-Attribut '30' = Gleitzone vorliegt.

- 2 Die Gleitzone-Regelung findet **keine Anwendung**

- für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Auszubildende, Praktikanten),
- für Beschäftigte, wenn der Beitragsberechnung fiktive Arbeitsentgelte zu Grunde gelegt werden (in anerkannten Werkstätten beschäftigte behinderte Menschen),
- für Beschäftigte, die Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit beziehen,
- für Beschäftigte in Altersteilzeit oder bei sonstigen Vereinbarungen über flexible Arbeitszeiten.
- Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die nur in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit versicherungspflichtig sind, sind keine Gleitzonefälle.

Ob die Regelungen der Gleitzone anzuwenden sind, ist für jeden Sozialversicherungszweig getrennt zu prüfen. In bestimmten Fällen kann es nämlich z.B. vorkommen, dass die Gleitzone-Regelung bei der Berechnung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge gilt, in den anderen Versicherungszweigen aber nicht.

- 3 Ab Gültigkeitsdatum 01.04.2003 wurde die Möglichkeit geschaffen, im *Infotyp 0013 Sozialvers. D* folgende Kennzeichen für die Pflege von sog. Gleitzonenfällen zu verwenden:
- das SV-Sekundär-Attribut '30' = Gleitzone
 - und im Folgebild im Block Rentenversicherung die RV-Sonderregel '02' = keine Gleitzone
 - sowie im Block Arbeitslosenversicherung die AV-Sonderregel '05' = Gleitzone
- 3.1 Bei einem **Standardfall** zahlt der Arbeitnehmer einen reduzierten Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, der Arbeitgeberanteil ist nicht reduziert. Ab Gültigkeitsdatum 01.04.2003 sind im *Infotyp 0013 Sozialvers. D* folgende Daten einzupflegen:
- '1' = SAP-KV-Kennzeichen = amtlicher KV-Schlüssel '1'
 - '2' = SAP-RV-Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '2' (RV Angest.) bzw.
 - '1' = SAP-RV Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '1' (RV Arbeiter)
 - '1' = SAP-AV Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '1'
 - '1' = SAP-PV Kennzeichen = amtlicher RV-Schlüssel '1'
 - Krankenkasse = 'Mitarbeiterkasse'
 - SV-Attribut = '01' (Aktiver) und SV-Attribut = '30' (Gleitzone)
- Anmerkung:**
Übersteigt das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt die Grenze von 800,00 € ist das SV-Attribut '30' = Gleitzone zu löschen.
- 3.2 Bei einem **Verzicht** des Beschäftigten auf die **Reduzierung** des Arbeitnehmerbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung (in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung gilt weiterhin die Gleitzonenregelung) sind im *Infotyp 0013 Sozialvers. D* folgende Daten einzupflegen:
- SV-Sekundär-Attribut '30' = Gleitzone
 - und im Folgebild
 - RV-Sonderregel '02' = keine Gleitzone.
- 4 **Zusammenrechnung** mehrerer **geringfügiger** Beschäftigungen **mit** einer **versicherungspflichtigen** Beschäftigung in der Gleitzone
- 4.1 Im Folgebild des *Infotyps 0013 Sozialvers. D* wurde im Block 'Arbeitslosenversicherung' das Feld Sonderregel eingerichtet. Muss eine zweite geringfügige Beschäftigung (Arbeitgeber C) mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Gleitzone (Arbeitgeber A) zusammengerechnet werden, ist ab Gültigkeitsdatum der Zusammenrechnung (nach dem 31.03.2003) bei Arbeitgeber A folgendes im *Infotyp 0013 Sozialvers. D* zu veranlassen:
- SV-Sekundär-Attribut '30' = Gleitzone löschen
 - und im Folgebild
 - AV-Sonderregel '05' = Gleitzone einpflegen.

- 4.2 Ein Arbeitnehmer hat mehrere Beschäftigungen.
 Beschäftigung A = 750,00 € monatlich = Gleitzone
 Beschäftigung B = 220,00 € monatlich ab 01.05.2003 (zeitlich erste geringfügig entlohnte Beschäftigung = versicherungsfrei)
 Beschäftigung C = 300,00 € monatlich ab 01.07.2003 (weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung wird mit der Beschäftigung in der Gleitzone in allen SV-Bereichen - außer Arbeitslosenversicherung - zusammengerechnet)
- 4.3 Da es sich bei der Beschäftigung B um eine versicherungsfreie "erste" geringfügige Nebenbeschäftigung handelt, erfolgt in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung keine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen.
- 4.4 Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst weiterhin in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher vorerst auf die Beschäftigung A Anwendung.
 Mit Aufnahme der Beschäftigung C hat jedoch eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus der Beschäftigung A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu erfolgen.
 Da die Summe der Arbeitsentgelte (Beschäftigung A und C) die obere Gleitzonengrenze übersteigt, finden ab 01.07.2003 für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung mehr.
- 4.5 In der **Arbeitslosenversicherung** erfolgt untereinander **keine Zusammenrechnung** der Nebenbeschäftigungen.
 Bei der **Beschäftigung A** handelt es sich auch über den 30.06.2003 hinaus um einen **Gleitzonefall**.
- 5 DEÜV-Meldungen
- Der Ein- oder Austritt einer Beschäftigung in die Gleitzone oder aus der Gleitzone heraus ist nicht zu melden.
- Jahresmeldungen, Abmeldungen oder Unterbrechungsmeldungen werden allerdings mit einem Merkmal für die Anwendung der Gleitzoneverordnung versehen.
- Bei unterschiedlichen Anwendungen der Gleitzoneverordnungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung richtet sich die Kennzeichnung (Merkmal) der Meldungen nach der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Es ist das **reduzierte beitragspflichtige Entgelt zu melden**.
- Dies gilt **nicht**, wenn der **Arbeitnehmer** auf die Anwendung der Gleitzoneverordnung **verzichtet**.
- In dem neuen Feld **Gleitzone** auf den Meldevordrucken sind folgende Kennzeichen vorgesehen:
- 0 = keine Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzoneverordnung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 1 = Gleitzone; die tatsächlichen Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen betragen von 400,01 € bis 800,00 €,
 2 = Gleitzone; die Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 400,01 € bis 800,00 € als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 400,01 € und/oder über 800,00 €

